

Arbeitskreis: Kommunale Haushaltspolitik

Kommunalpolitischen Wochenende 2007

12. / 13. Oktober 2007

Tagungshaus Rittergut e.V., Lützensömmern



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gliederung I

1. Finanzhoheit der Kommunen
2. Finanzeinnahmen der Kommunen
 - Steuern
 - Grundsteuer
 - Gewerbesteuer / Gewerbesteuerumlage
 - Einkommenssteuer
 - Umsatzsteuer
 - Zuweisungen
 - Finanzausgleich
 - Örtliche Steuern, Beiträge und Gebühren
 - Kredite
 - Privatrechtliche Erträge

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gliederung II

3. Kommunales Haushaltsrecht

- Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan
 - Vorbericht
 - Haushaltsplan
 - Kreditaufnahmen
 - Kassenkredite
 - Abgabesätze
 - Verpflichtungsermächtigungen
 - Stellenplan
 - Gliederung
 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - Nachtragshaushalt
 - Vorläufige Haushaltsführung
 - Finanzplanung

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gliederung III

4. Neue Finanzwirtschaft Thüringen

5. Finanzeinnahmen / Einnahmeentwicklung

6. Kommunale Haushaltspolitik

- Bedeutung der Haushaltspolitik
- Ausgabestruktur
- Aufgabenstruktur
 - Übertragener Wirkungskreis
 - Freiwillige Pflichtaufgaben
 - Freiwillige Aufgaben
- Handlungsmöglichkeiten
- Herangehensweise

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

1. Finanzhoheit der Kommunen

Grundgesetz Art. 28

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

1. Finanzhoheit der Kommunen

Thüringer Kommunalordnung § 18

(2) Die Gemeinden haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. Sie sind insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs nach Maßgabe der Gesetze Abgaben zu erheben sowie Entgelte für ihre Leistungen festzulegen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

1. Finanzhoheit der Kommunen

Finanzhoheit umfasst:

- Regelung des Finanzwesens im Rahmen der Gesetze ohne staatlichen Einfluss (vgl. Art.93 Abs. 2 ThürVerf)
- Eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft (Steuern, Abgaben)
- Eigenverantwortliche Vermögenswirtschaft

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

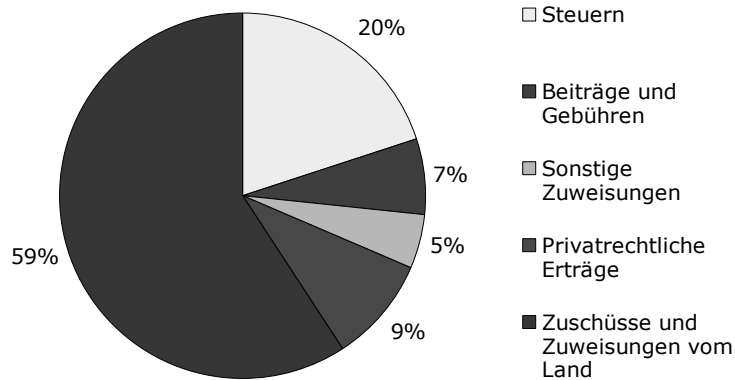
2. Finanzeinnahmen der Kommunen

- Steuern
 - Gewerbesteuer, Grundsteuer, Einkommenssteuer, Umsatzsteuer
- Beiträge und Gebühren
 - Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge
- Sonstige Zuweisungen
 - Agentur für Arbeit
- Privatrechtliche Erträge
 - Beteiligungen
- Zuschüsse und Zuweisungen vom Land
 - Finanzausgleich

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Finanzeinnahmen der Kommunen

Einnahmestruktur in Thüringen 2006 (nach TIM)



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Steuereinnahmen

Gemeindesteuern (Art. 106 Abs. 6 GG)

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage

Gemeinschaftssteuern

- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (Art. 106 Abs. 5 GG)
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Art. 106 Abs. 5a GG)

Örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern (Art. 106 Abs. 6 GG)

- Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Grundsteuer

- Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken. Geregelt ist die Grundsteuer in Art. 106 VI GG und im Grundsteuergesetz (GrStG).
- Unterscheidung zwischen Grundsteuer A auf Grundstücke der Landwirtschaft und Grundsteuer B für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude.

Berechnungsbeispiel:

Einheitswert der Eigentumswohnung = 50.000 EUR
Grundsteuermessbetrag (3,5 Promille von 50.000 EUR) =
175 EUR
Hebesatz = 370 %
Jahresgrundsteuer (Berechnung: 175 EUR x 370 %) =
647,50 EUR
Vierteljährliche Rate: 161,88

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gewerbsteuer

- Die Gewerbesteuer ist eine Steuer, die auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebes erhoben wird.
- Besteuert werden gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts, also gewerblich tätige Einzelunternehmen und Personengesellschaften.
- Gewerbeertrag ist der nach Einkommensteuerrecht bzw. Körperschaftsteuerrecht zu bestimmende Gewinn, der im Einzelfall um bestimmte Beträge vermehrt (Hinzurechnungen, § 8 GewStG) oder vermindert (Kürzungen, § 9 GewStG) wird.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gewerbsteuer

Berechnung:

- Gewinn aus Gewerbebetrieb (Gewerbeertrag) gem. EStG bzw. KStG
- + Hinzurechnungen
- Kürzungen
- = Gewerbeertrag **vor** Verlustabzug
- Gewerbeverlust aus Vorjahren
- = Gewerbeertrag (abzurunden auf volle 100 €)
- Freibetrag von 24.500 € (nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
- = **Gewerbeertrag** * Steuermesszahl
- = **Steuermessbetrag** * Hebesatz der Gemeinde
- = zu zahlende Gewerbsteuer

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Gewerbsteuerumlage

- Die Gewerbsteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbsteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Sie ist in § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen geregelt.
- Berechnung 2006 (neue Bundesländer):

(Bundesvervielf. + Landesvervielf.) / Hebesatz * 100

$(16+22) / 350 * 100 = 10,85 \%$

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Einkommens- und Umsatzsteuer

- Einkommens- und Umsatzsteuern sind Gemeinschaftssteuern, aus denen die Gemeinden einen Anteil erhalten.
- Anteil von 2,2% an der Umsatzsteuer und 15 % an der Einkommenssteuer.
- Die Verteilung erfolgt innerhalb der Bundesländer nach Schlüsselzahlen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Finanzausgleich

Thüringer Verfassung Art. 93

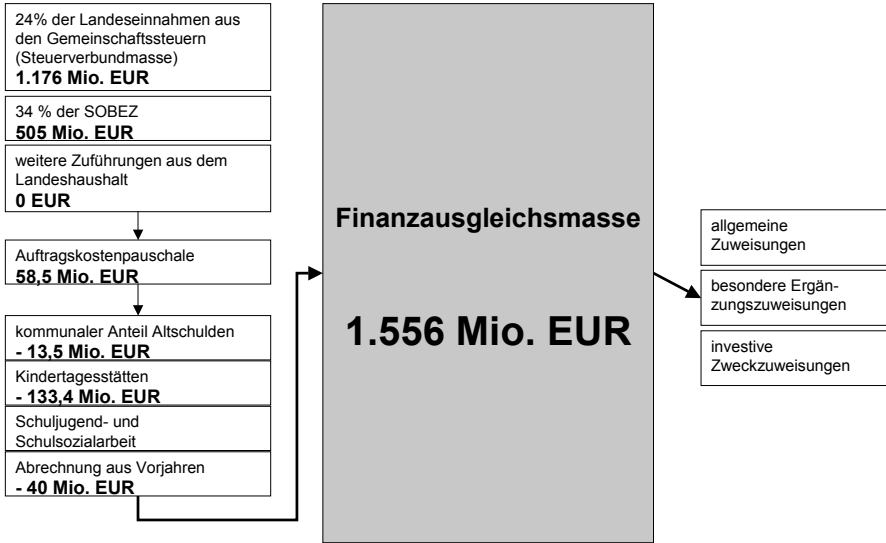
(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landes im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs an dessen Steuereinnahmen beteiligt.

Thüringer Finanzausgleichsgesetz § 2

Den Gemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmekraft zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

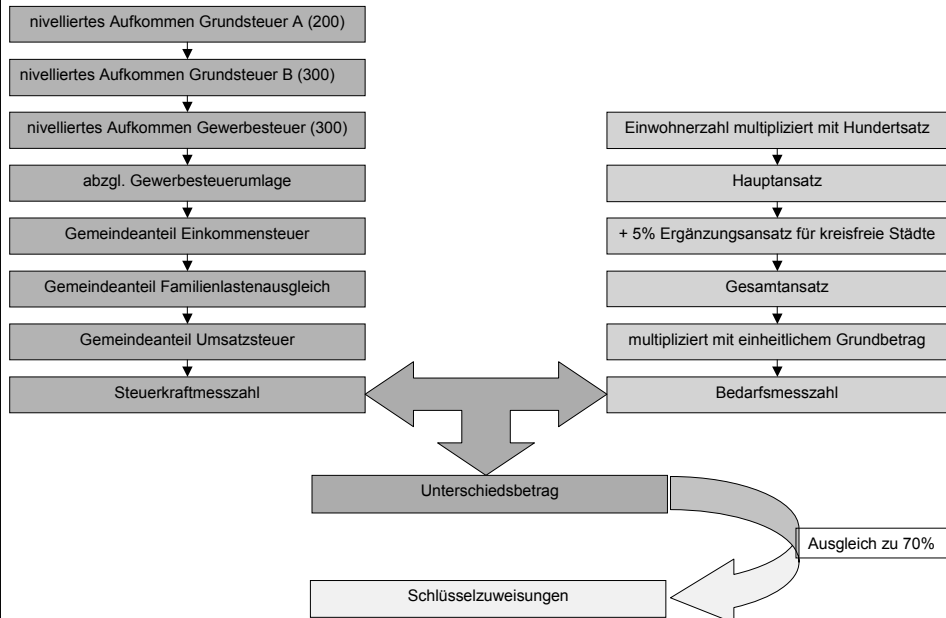
Finanzausgleich 2007



Quelle: Sascha Bilay
Landtagsfraktion DIE LINKE.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

allg. Zuweisungen – Schlüsselzuweisungen (Gemeinden u. kreisfr. Städte)



Quelle: Sascha Bilay
Landtagsfraktion DIE LINKE.

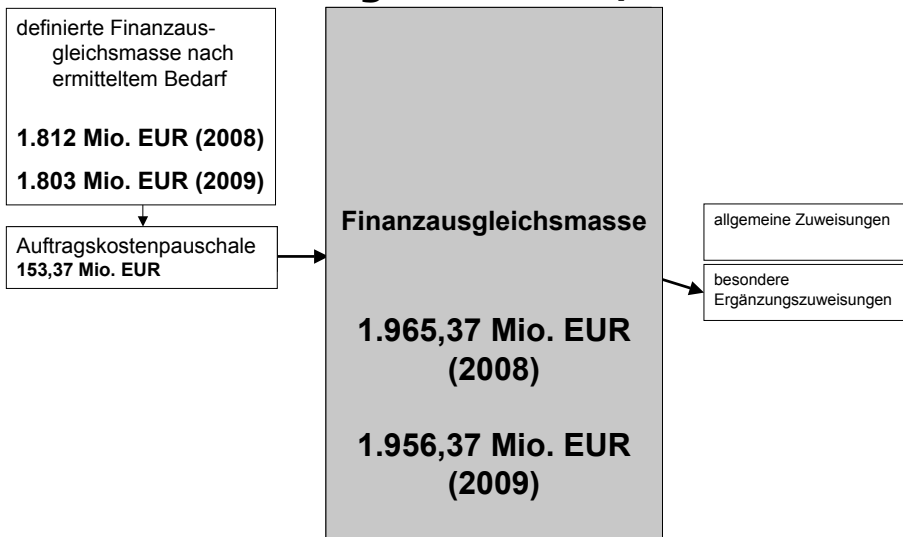
Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Neuregelung des Finanzausgleichs

- Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes
 - keine Verbundquote als politische Willkürentscheidung
 - angemessene Finanzausstattung unabhängig von Finanzsituation des Landes
 - Kosten- und Bedarfsermittlung zur Erfüllung der Aufgaben für den eigenen Wirkungskreis
 - Zurückhaltung bei Zweckbindungen
 - Aufgabenentzug falls zu geringe Finanzausstattung

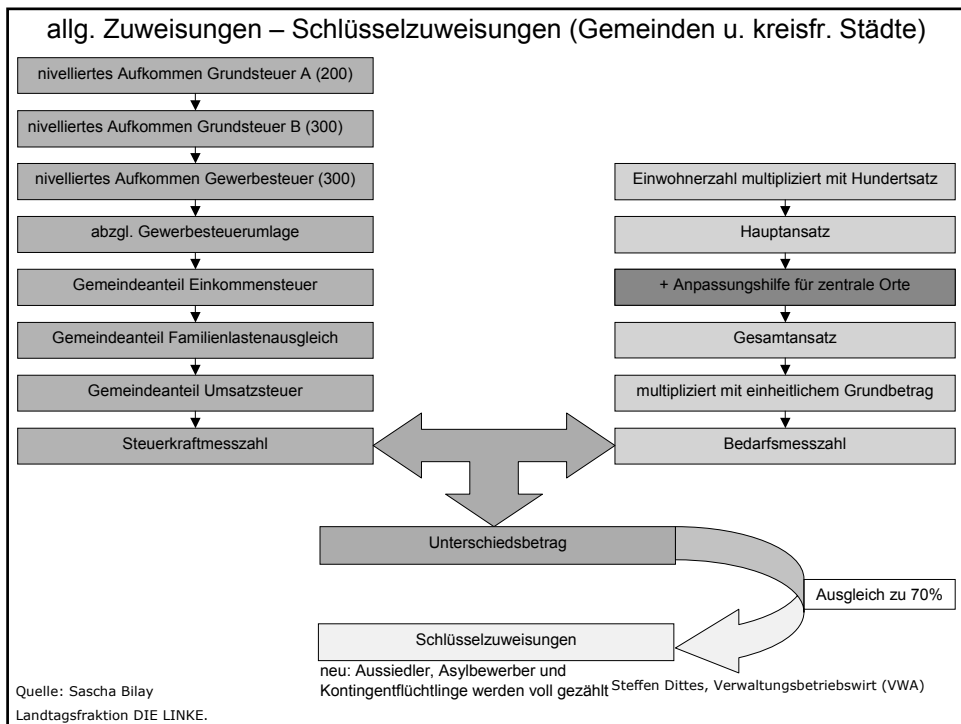
Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Finanzausgleich 2008 / 2009



Quelle: Sascha Bilay
Landtagsfraktion DIE LINKE.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)



Finanzausgleich 2008 / 2009

- Besondere Ergänzungszuweisungen
 - Schullastenausgleich (neu: Differenzierung nach Schularten)
 - Schülerbeförderung
 - Auftragskostenpauschale
 - Landesausgleichsstock
 - Aus- und Fortbildung
 - Geo-Basisdaten
 - SGB II + XII
 - Kindertageseinrichtungen
 - „Kopfprämie“

entfallen:

- Theater, Orchester, Museen, Musikschulen (außerhalb KFA)
- Investitionspauschale
- investive Zweckzuweisungen (außer Schulbauten)

Örtl. Steuern, Beiträge und Gebühren

Grundgesetz Art. 106 Abs. 6

(6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu.

Thüringer Verfassung Art. 93

(2) Die Gemeinden und Landkreise haben das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Örtl. Steuern, Beiträge und Gebühren

Thüringer Kommunalabgabengesetz

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinden und Landkreise (Kommunen) sind berechtigt, aufgrund dieses Gesetzes kommunale Abgaben zu erheben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

(2) Abgaben sind Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben.

§ 2 Ermächtigungsgrundlage

(1) Abgaben werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

(2) Die Satzung muss den Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab, den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Örtl. Steuern, Beiträge und Gebühren

Steuern

Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

Gebühren

Geldleistungen für bestimmte Leistungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dem Bürger abverlangt werden, weil und insoweit er Leistungen in Anspruch nimmt.

Beiträge

Geldleistungen, die der Bürger für die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu erbringen hat.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Örtl. Steuern, Beiträge und Gebühren

Beispiele:

- Hundesteuer
- Spielgerätesteuer
- Zweitwohnsitzsteuer
- Vergnügungssteuer
- Straßenreinigungsgebühr
- Erschließungsbeiträge

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Kredite

Thüringer Kommunalordnung

§ 54 Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

§ 63 Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). ...

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Kredite

- Kreditaufnahmen sind möglich nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten oder wenn andere Deckungsmöglichkeit unzweckmäßig sind.
- Kreditaufnahmen über den Betrag der Schuldentilgung hinaus sind grundsätzlich nur dann genehmigungsfähig, wenn aus dem Verwaltungshaushalt die Kreditkosten erwirtschaftet werden können und die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird.
- Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt nach der Berechnung der freien Finanzspitze – Bereinigung der Zuführung (Anlage 9 – Muster zu § 4 Nummer 4 ThürGemHV).
- Besonderheit: Kassenkredite!

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Privatrechtliche Erträge

- Veräußerungs- und Nutzungserlöse aus Vermögen
- Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

3. Kommunales Haushaltsrecht

Rechtsgrundlagen

- Thüringer Kommunalordnung
- Gemeindehaushaltsverordnung

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltsgrundsätze

Thüringer Kommunalordnung § 53

- (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.*
- (2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.*
- (3) Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.*

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltsgrundsätze

- Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung
- Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts
- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Haushaltsausgleich
- Vorherigkeit
- Öffentlichkeit
- Einnahmebeschaffung

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltssatzung

Thüringer Kommunalordnung

§ 57 Erlass der Haushaltssatzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.*
- (2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.*

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltssatzung

Bestandteile:

- Haushaltsplan
- Gesamteinnahmen und Ausgaben
- Kreditaufnahme
- Kassenkredite
- Abgabesätze
- Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit
- Nachweis der Verschuldung, der Verpflichtungsermächtigungen
- Nachweis der Rücklagen

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2007 vom 16.01.2007

Auf Grund des § 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), erlässt die Stadt Arnstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 27.134.300,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 18.854.800,00 €
ab.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 621.500,00 € festgesetzt.
Davon entfallen
auf den ordentlichen Haushalt 621.500,00 €.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 215 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 335 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Davon entfallen
auf den ordentlichen Haushalt 3.500.000,00 €
auf den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt 200.000,00 €
auf den Baubetriebshof der Stadt Arnstadt 250.000,00 €
auf den Bäderbetrieb der Stadt Arnstadt 50.000,00 €.

§ 6
Die Höhe der Umlage gemäß § 51 S. 1 und 2 i. V. m. § 50 Abs. 2 ThürKO beträgt 454.400,00 €.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 16.01.2007

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltsplan

Bestandteile (§ 53 ThürKO, § 2 Abs. 1 GemHO):

- alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde
 - zu erwartenden Einnahmen,
 - voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
 - voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.
- Gesamtplan
- Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes
- Sammelnachweise
- Stellenplan

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

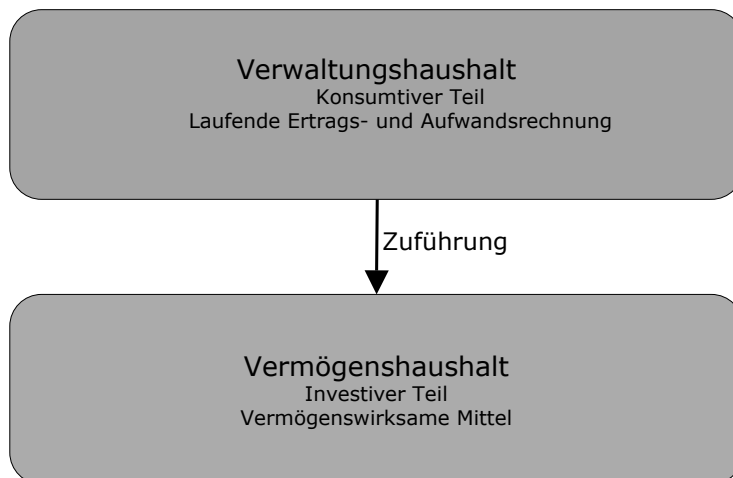
Haushaltsplan

Anlagen (§ 2 Abs. 2 GemHV):

- der Vorbericht,
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (ohne Kassenkredite) und der Rücklagen
- die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, der Unternehmen und Einrichtungen mit einer über 50 v. H. liegenden eigenen Beteiligung
- Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm,
- eine Übersicht über die Budgets mit einer Benennung der den einzelnen Budgets zugeordneten Abschnitte und Unterabschnitte.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltsplan



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltsplan

Gliederung in Einzelpläne:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 Schulen
- 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
- 4 Soziale Sicherung
- 5 Gesundheit, Sport, Erholung
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- 8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltsplan

Einzelplan	Abschnitt	Unterabschnitt	Erläuterung
0			Allgemeine Verwaltung
	00		Gemeindeorgane
		020	Hauptamt

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltsplan

Gruppierung:

Einnahmen

- 0 Steuern, allgemeine Zuweisungen
- 1 Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb
- 2 Sonstige Finanzeinnahmen
- 3 Einnahmen des Vermögenshaushalt

Ausgaben

- 4 Personalausgaben
- 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- 7 Zuweisungen und Zuschüsse
- 8 Sonstige Finanzausgaben
- 9 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltsplan

Hauptgruppe	Gruppe	Untergruppe	Erläuterung
4			Personalausgaben
	41		Dienstbezüge
		414	Entgelt Beschäftigte

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltsplan

Beispiel:

0200.00.000.414 Entgelt Beschäftigte im Hauptamt

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen guten Überblick über die Haushaltssituation einer Kommune. Er enthält nach § 3 GemHV:

- wie sich die wichtigsten Einnahme und Ausgabearten, das Vermögen und die Schulden entwickelt haben und voraussichtlich entwickeln werden,
- inwieweit die vorgesehene Zuführung vom Verwaltungshaushalt dem § 22 Abs. 1 entspricht und wie sie sich voraussichtlich entwickeln wird,
- welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich ergeben,
- wie sich die Rücklagen entwickeln werden,
- wie sich die Kassenlage entwickelt hat und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind,

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Vorbericht

- wie sich die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften und der übrigen Sondervermögen entwickelt hat und im Haushaltsjahr voraussichtlich entwickeln wird;
- jeweils in einer Übersicht, wie sich im Falle einer Haushaltskonsolidierung
 - a) die umgesetzten Maßnahmen im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum und
 - b) die noch nicht umgesetzten Maßnahmen im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich auswirken.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Zuführung an Vermögenshaushalt

- Rechtsgrundlage in § 22 Gemeindehaushaltsverordnung
- Im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigte Mittel sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen
- Mindestens in der Höhe der Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Tilgung (Pflichtzuführung)
- Weiterhin soll die Bildung erforderlicher Rücklagen möglich sein
- insgesamt soll die Zuführung mindestens so hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Finanzplan

Thüringer Kommunalordnung

§ 62 Finanzplanung

- (1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.*
- (2) Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.*
- (3) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.*
- (4) Der Finanzplan ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.*
- (5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.*

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Finanzplan

- Besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes
- Finanzplan soll ausgeglichen sein
- Im Investitionsprogramm sind die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Aufgabenbereichen und Jahresabschnitten getrennt aufzunehmen
- Mit der Kenntnisnahme des Finanzplanes gelten Investitionen nicht als verbindlich beschlossen

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Verpflichtungsermächtigungen

Thüringer Kommunalordnung § 59

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

...

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahme geplant sind.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Verpflichtungsermächtigungen

Gemeindehaushaltsverordnung

§ 9 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind nur im Vermögenshaushalt zulässig und bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Abgabesätze

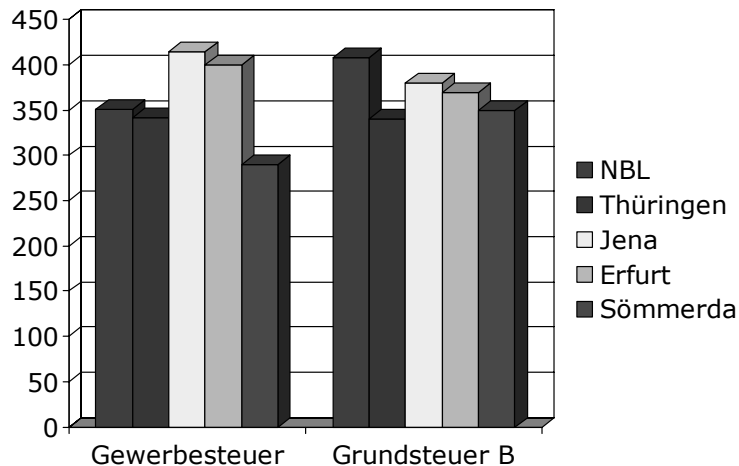
Grundgesetz Art. 106

(6) ... Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen.

- Der Hebesatz ist ein Instrument, mit dem die Gemeinden die Höhe der ihnen zustehenden Gewerbesteuer und Grundsteuer beeinflussen können. Die Gemeindevertretung beschließt dazu die Höhe des jeweiligen Hebesatzes, der zur Ermittlung der Steuerschuld mit dem Steuermessbetrag multipliziert wird.
- Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden in der kommunalen Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr festgelegt. Es gibt für jede dieser Steuerarten einen eigenen Hebesatz.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Abgabesätze



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Kassenkredite

- Rechtsgrundlage in § 65 ThürKO
- Kassenkredite dienen der Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen
- Sie sind in der Haushaltssatzung mit einem Höchstbetrag festzulegen
- Genehmigungspflichtig ab einer Höhe von einem Sechstel der Einnahmen im Verwaltungshaushalt

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Rücklagen

Thüringer Kommunalordnung § 68

Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

Gemeindehaushaltsverordnung § 20

- (1) Rücklagen sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.
- (2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Rücklagen

Allgemeine Rücklage:

- Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Kasse
- Ansammlung von Mitteln zur Deckung künftiger Ausgaben im Vermögenshaushalt
- Tilgung von Krediten
- Deckung der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen
- Ausgleich des Verwaltungshaushaltes

Sonderrücklagen:

- Für Zwecke des Verwaltungshaushaltes (Gebührenausgleichsrücklage, Pensionsausgleichsrücklage)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Stellenplan

- Rechtsgrundlage in § 6 Gemeindehaushaltsverordnung
- Enthält:
 - die erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Beschäftigten nach Art und Besoldungs-, Entgelt- bzw. Vergütungs- und Lohngruppen.
 - die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen.
 - kw-Vermerke für Stellen, die in den folgenden Haushaltsjahren nicht mehr benötigt werden.
 - ku-Vermerke für Stellen, die in den folgenden Haushaltsjahren in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder in Stellen anderer Art umgewandelt werden.
- Der Stellenplan ist einzuhalten.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Sammelnachweise

Gemeindehaushaltsverordnung

§ 8 Sammelnachweise

(1) Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden; sie sind zusammengefasst oder einzeln in die Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen. Die Aufteilung nach wirklichkeitsnahen Maßstäben ist zulässig. ...

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- überplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, die die veranschlagten Beträge übersteigen. (§ 87 Nr. 30 GemHV)
- außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für deren Zweck keine Mittel im Haushalt veranschlagt wurden und keine Haushaltsausgabereste vorhanden sind. (§ 87 Nr. 4 GemHV)
- Gelten sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt
- Aber: für nicht vorgesehene Investitionen ist Nachtragshaushalt zwingend vorgeschrieben
- Bei Deckungsfähigkeit liegen keine Über- und außerplanmäßige Ausgaben vor.
- Haushaltsausgleich muss gewahrt bleiben.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Deckungsfähigkeit

Gemeindehaushaltsverordnung § 18

- (1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören.
- (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist.
- (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Deckungsfähigkeit

- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verfügungsmittel und vermischte Ausgaben.
- (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend.
- (5) Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt können zu Gunsten von Ausgaben des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit muss die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zuführung zum Vermögenshaushalt gewährleistet sein.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Budgetierung

- Fachbereiche können zu Budgets zusammengefasst werden
 - Z.B. Winterdienst und Straßenerneuerung
- Folge:
 - Volle gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets
 - Flexibilität der Verwaltung
 - Rückgang der Kontrolle der Kostendeckung
 - Rückgang der Kontrolle durch den Gemeinderat

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Übertragbarkeit

Gemeinehaushaltsverordnung § 19

- (1) Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- (2) Ausgabenansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Vorläufige Haushaltsführung

- Haushaltssatzung ist einem Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsicht vorzulegen (§ 57 Abs. 2 ThürKO)
- Ist Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres nicht in Kraft darf die Gemeinde:
 - Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
 - die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 - Kredite umschulden.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Nachtragshaushalt

- Geregelt in § 60 ThürKO
- Nur bis zum Ende des Haushaltsjahres möglich
- Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn
 - ein Fehlbetrag entsteht und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
 - Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Haushaltssicherungskonzept

Thüringer Kommunalordnung § 53

(4) Weist die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem ersten Finanzplanungsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag auf, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen die dauernde Leistungsfähigkeit wieder hergestellt wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zulassen, insbesondere wenn der Fehlbetrag nicht erheblich ist. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

4. Neues Kommunales Finanzwesen

Mit Beschluss vom 24. Januar 2006 hat die Landesregierung beschlossen, die Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Thüringen im Rahmen eines Optionsmodells vorzubereiten. Danach wird eine Umstellung auf die kommunale Doppik für die reforminteressierten Kommunen voraussichtlich ab dem 1. Januar 2009 möglich sein. Die Kommunen, die sich nicht für eine Umstellung auf die Doppik entscheiden, können das bisherige kameralistische System bis auf weiteres fortführen.

Info: www.nkf-thuer.de

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Doppik

- Doppik ist ein Kunstwort aus der öffentlichen Verwaltung, angelehnt an die doppelte Buchführung als Standardinstrument der Betriebswirtschaftslehre. Die Abkürzung steht für die kaufmännische DOPPELte Buchführung in Konten Soll und Haben. Verwendung findet der Begriff Doppik traditionell im kaufmännischen Bereich und seit längerem auch bei Personalkörperschaften wie z. B. Sozialversicherungsträgern.
- Die Doppik ist lediglich eine Verfahrensweise in der doppelten Buchführung, mit dieser also begrifflich nicht identisch.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Doppelte Buchführung

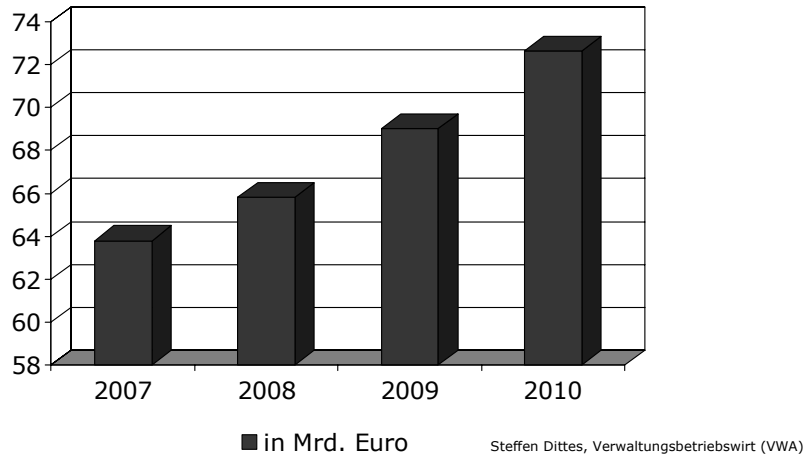
Die doppelte Buchführung – auch kaufmännische Buchführung genannt – ist die in der privaten Wirtschaft vorherrschende Art der Finanzbuchhaltung. Man spricht von „doppelter“ Buchführung, weil jeder Geschäftsvorgang in zweifacher Weise erfasst wird. In einem Buchungssatz wird grundsätzlich Soll an Haben gebucht und damit jeder Geschäftsvorfall doppelt erfasst, jedoch auf verschiedenen Konten.

- Eine andere Auslegung des Begriffs „Doppelte Buchführung“ sieht die Duplizität darin, dass der Erfolg eines Unternehmens auf zweifache Art nachgewiesen werden kann:
 - durch den Vergleich des Eigenkapitals des aktuellen Jahres mit dem des Vorjahres in der jeweiligen Bilanz.
 - durch den Vergleich der Aufwendungen und Erträge des aktuellen Jahres in der Gewinn- und Verlustrechnung

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

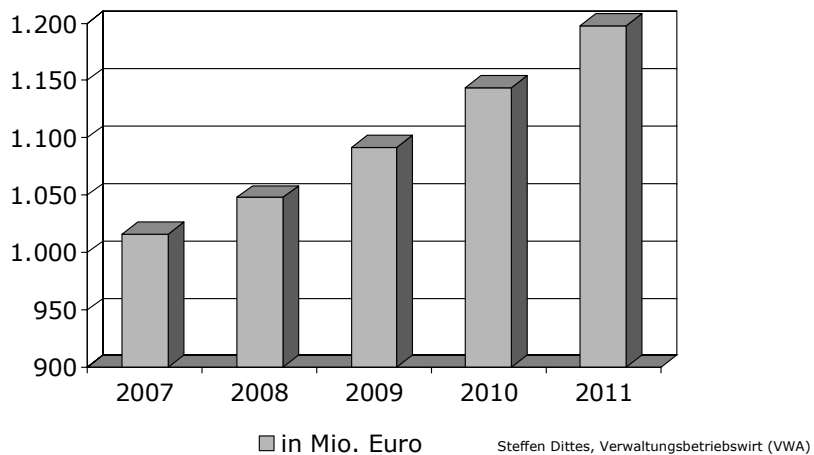
5. Finanzeinnahmen

Prognostizierte Steuereinnahmen der Gemeinden
bundesweit (nach Haushaltserlass TIM 2007)



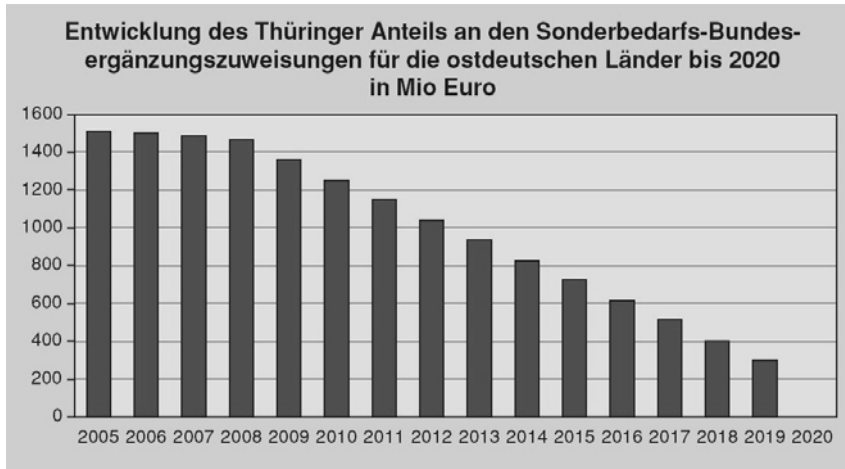
Finanzeinnahmen

Prognostizierte Steuereinnahmen der Gemeinden in
Thüringen (nach Steuerschätzung Mai 2007)



Sonderbedarfs- Bundesergänzungszuweisung

Entwicklung bis 2018 (nach TIM)



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

6. Kommunale Haushaltspolitik

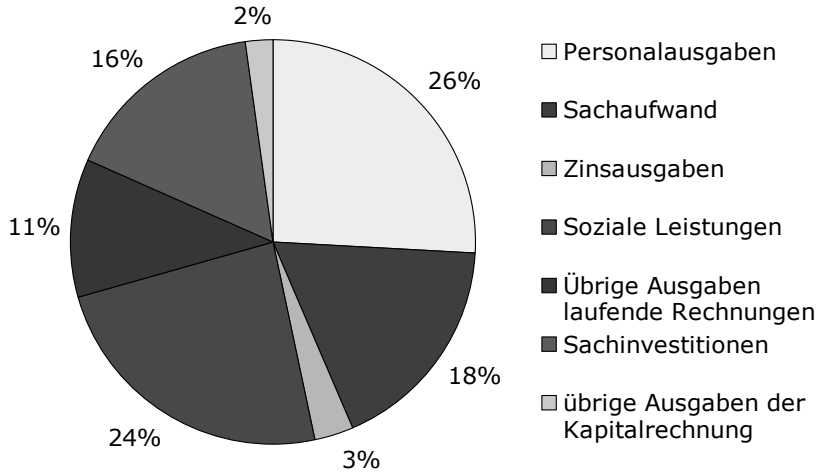
Bedeutung der Haushaltspolitik in der Kommune:

- Einnahmen sind Prognosewerte
- Ausgabetitel binden Verwaltung an Obergrenze
- Eine Unterschreitung ist möglich
- Investitionsvorhaben werden geplant, kofinanziert

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

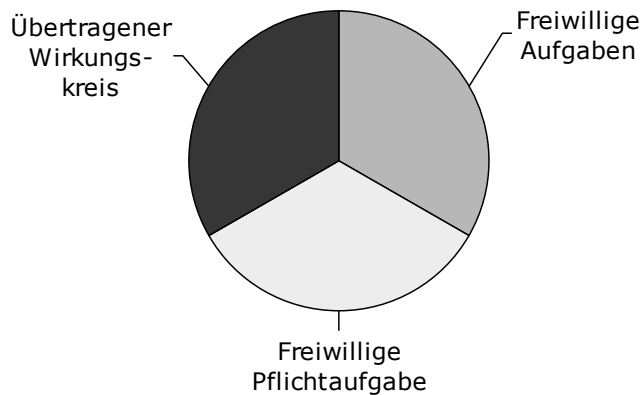
Ausgabenstruktur

Ausgabestruktur in Thüringen 2006 (nach TIM)



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Aufgaben der Kommune



Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Übertragener Wirkungskreis

- Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis werden den Kommunen durch oder auf Grund eines Gesetzes übertragen. Mit der Übertragung sind die Kommunen verpflichtet, die Aufgabe zu erfüllen.
- Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis sind stets Pflichtaufgaben.
- Beispiele für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind das Pass- und Personalausweiswesen und die Lebensmittelüberwachung.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

- sind in dem Sinne freiwillig, dass die Kommunen selbst entscheiden können, ob sie eine bestimmte Angelegenheit überhaupt wahrnehmen und wie sie sie durchführen wollen.
- Ein Beispiel für freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten ist die Einrichtung von Theatern, Museen und Büchereien.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten

- Hier können die Kommunen nicht mehr über das "Ob" der Aufgabenerfüllung entscheiden, ihnen muss aber das "Wie" der Durchführung überlassen bleiben.
- Beispiele für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis sind die Feuerwehr und die Erschließung von Bauland.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Handlungsspielraum

- Im Übertragenen Wirkungskreis keine Entscheidungskompetenz des Rates, ggf. geringfügige Entscheidungsmöglichkeiten über den Haushalt selbst
- Freiwillige Aufgaben machen in Thüringen einen Anteil von 6% an den Ausgaben der Kommunen aus. Daraus ergibt sich ein Gestaltungsspielraum.
- Pflichtaufgaben, wie zum Beispiel Stadtentwicklung, können über den Haushalt qualitativ gestaltet werden.

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Herangehensweise

- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften:
 - Ausgeglichenheit
 - Zuführung an Vermögenshaushalt
 - Kreditaufnahme
 - Rücklagen
- Kalkulation der veranschlagten Einnahmen entsprechend der prozentualen Steigerung der landesweit prognostizierten Einnahmeentwicklung
 - Ggf. lokale Besonderheiten berücksichtigen
- Unterscheidung in Aufgabenbereiche (Übertragen, Pflicht- und freiwillige Aufgaben)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Herangehensweise

- Wesentliche Übersicht über die Haushaltssituation stellt der Vorbericht dar
- Dauernde Leistungsfähigkeit nach Finanzplan prüfen
- Vergleich mit tatsächlichen Ausgaben (IST) vornehmen
- Jahresüberschuss des Vorjahres einbeziehen, ggf. Rücklagen auf ihre zweckmäßige Höhe überprüfen
- Kredithöhe überprüfen (Verringerung der Schuldenlast)
- Kostendeckung (85%) bei gebührenpflichtigen Aufgaben prüfen (Sozialverträglichkeit prüfen)
- Zusätzlichen Finanzierungsrahmen ermitteln

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

Herangehensweise

- Künftige Investitionsmöglichkeiten prüfen, da erwarteter Rückgang der Landeszuschüsse und Fördermittel
- Eigene Schwerpunktsetzung vornehmen
- Kürzungen und Umverteilung
- Mögliche Auswirkungen auf eigene Steuereinnahmen prüfen

Anträge formulieren!

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)

ENDE

Die Gemeinden sind der eigentliche Ort der Wahrheit, weil sie der Ort der Wirklichkeit sind.

Hermann Schmitt-Vockenhausen (1923-79),
dt. Verleger, Jurist u. Politiker (SPD)

Steffen Dittes, Verwaltungsbetriebswirt (VWA)